

# RS Vwgh 2003/4/23 2001/04/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2003

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E17200000

E6J

26/02 Markenschutz Musterschutz

## Norm

31989L0104 Marken-RL 01te Art3 Abs1 litb;

62001CJ0053 Linde VORAB;

EURallg;

MarkenSchG 1970 §1;

MarkenSchG 1970 §4 Abs1 Z3;

## Rechtsatz

Die Auffassung trifft zwar zu, dass für die Annahme von Unterscheidungskraft einer Marke keine überdeutlichen Unterscheidungsmerkmale von in der Branche üblichen Formen bzw. eine besondere Eigenart des angemeldeten Zeichens gefordert werden dürften. Mangels sonstiger Auffälligkeiten des Verschlusses (hier: einer Röhre - einer Rolle für Schokolade-Linsen) im Vergleich zu sonstigen Stopfen, die dem Verschluss von Röhren dienen, kann dieser zur Unterscheidung der in Rede stehenden Verpackung von sonstigen röhrenförmigen Verpackungen nichts beitragen (ausführliche Begründung im E).

## Gerichtsentscheidung

EuGH 62001J0053 Linde VORAB

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001040105.X04

## Im RIS seit

19.06.2003

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)